



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 44

Donnerstag, den 02. September 2021

Nummer 17

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20
VG-Vorsitzender: Johannes Polenz Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Stellvertreter: Daniel Vinzens Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 16. 09. 2021
Abgabetermin: 07. 09. 2021

Besucherverkehr bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

Das Rathaus in Ebrach ist zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Besucher werden gebeten mit den zuständigen Mitarbeitern **vorher Termine zu vereinbaren. Einlass ins Rathaus erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.** Besucher werden gebeten Mund-/Nasen-Schutz zu tragen und Sicherheitsabstand zu wahren.

Das Rathaus in Burgwindheim ist ebenfalls zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Auch hier bitten wir Besucher um **vorherige Terminvereinbarung und Mund-/Nasen-Schutz.**

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

06.09. Biomüll und Gelber Sack
13.09. Restmüll
14.09. Altpapier
20.09. Biomüll
27.09. Restmüll

Herbst-Problem Müllsammelung des Landkreises Bamberg

Am Samstag, 11. September 2021 beginnt im Landkreis Bamberg die erste Sammeltour für „gefährliche Abfälle“. Wie üblich steht ein Sammelfahrzeug des vom Landkreis beauftragten Entsorgungsdienstleisters in allen Landkreisgemeinden zeitweise zur Verfügung, um „gefährliche“ Abfälle entgegen zu nehmen, die nicht über die Restmülltonne entsorgt werden dürfen. Es gelten weiterhin die bekannten Corona-Regeln und FFP2-Maskenpflicht.

Termine der Sammeltour Samstag, 13. November 2021

Ebrach (Parkplatz am Schwimmbad) 8:30 – 9:30 Uhr
Burgwindheim (Bauhof der Gemeinde, Siedlungsstraße 7) 9:45 – 10:45 Uhr
Burgebrach (Parkplatz neben der Steigerwaldhalle) 11:15 – 12:45 Uhr
Schönbrunn (in der Straße „Dammweg“) 13:00 – 13:30 Uhr
Lisberg (Festplatz unterhalb der Burg Lisberg) 13:45 – 14:15 Uhr

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die kostenlose Energieberatung (jeweils am Mittwoch von 12.00 bis 18.00 Uhr) ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, aus Gründen der Terminplanung unbedingt erforderlich. Die nächsten Beratungen sind:

Landkreis Bamberg 08.09.2021
Stadt Bamberg 15.09.2021

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf Weiteres nur telefonisch angeboten.

Das Landratsamt informiert

Probealarm im Landkreis am 11. September

Am Samstag, 11. September 2021, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehirsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Wir stellen für das Landratsamt Bamberg ein:

Raumpfleger/in (m/w/d) (22,5 Wochenstunden)

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in (m/w/d), die/der Einsatzfreude und Teamfähigkeit mitbringt.

Die Reinigung erfolgt montags bis donnerstags von 15.30 bis 20.00 Uhr und freitags von 12.30 bis 17.00 Uhr.

Die Beschäftigung ist zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Die Möglichkeit der Verlängerung bzw. eine unbefristete Übernahme kann bei Bewährung in Aussicht gestellt werden.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich online bis spätestens 10. September 2021.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LKK zahlt Prämie bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) können eine Prämie beantragen, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Kalendermonate dort versichert waren und keine Leistungen für sich und ihre über 18 Jahre alten mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr beansprucht haben.

Die Prämie beträgt ein Zwölftel der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge. Wer für 2021 eine Prämie in 2022 erhalten möchte, muss

dies der LKK bis zum 30. September 2021 schriftlich mitteilen. Das Formular kann im Internet unter www.svlfg.de/mediocenter abgerufen werden.

Die Frist gilt nur für diejenigen, die bisher noch keine Teilnahmeerklärung abgegeben haben. Wurde eine solche bereits eingereicht, verlängert sich diese automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wurde.

Gesetzliche Vorsorgeuntersuchungen können weiterhin in Anspruch genommen werden, ohne dass die Prämie entfällt. Dazu gehören unter anderem Leistungen der Primärprävention, zur Verhütung von Zahnkrankheiten, bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder zur Früherkennung von Krankheiten (zum Beispiel Krebsvorsorge oder Herz-Kreislauf-Check-up) sowie Schutzimpfungen oder Kindervorsorgeuntersuchungen. Mitversicherte Kinder unter 18 Jahren sind komplett ausgenommen, das heißt, der Kinderarztbesuch schmälert die Prämie nicht. Der Antrag ist ein Jahr lang bindend. Er kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Weitere Informationen im Internet unter: www.svlfg.de/paemienzahlung-lkk

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Anträge bis 30. September 2021 stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam.

Einen Anspruch hierauf haben Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die monatliche Geldleistung beläuft sich zurzeit auf maximal 80,00 Euro für Verheiratete und 48,00 Euro für Ledige.

Anträge sind bis zum 30. September 2021 zu stellen. Dies ist jedoch nur maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2021 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2021 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstraße 51, 34131 Kassel (Tel.: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de). Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.zla.de.

Hospiz-Akademie Bamberg

Also, jetzt mal ganz ehrlich...! – Präsenzseminar Wieviel Wahrhaftigkeit verträgt der Alltag?

Ehrlichkeit ist ein hohes Gut und wird besonders in Teams immer wieder gefordert. Aber wie viel Echtheit darf man zeigen? Die Kursleiterin Heike Bauer-Banzhaf (Dipl. Schauspielerin, systemische Kommunikationstrainerin, Autorin) geht mit allen Interessierten auf die Suche nach den eigenen Werten und den Bedürfnissen, damit die persönliche Authentizität gelebt werden kann. Ziel des Kurses ist zu üben, zu reflektieren und zu diskutieren, um danach den Alltag mit neuen Kräften und einer veränderten Wahrnehmung zu meistern. Tagesseminar am Montag, 20.09.2021

Weiterführende Informationen und die Anmeldeöglichkeit finden Sie über die Homepage der Hospiz-Akademie Bamberg www.hospiz-akademie.de unter der Kursnummer – L 21 - oder werktags telefonisch unter der Rufnummer Hospiz-Akademie Bamberg (Tel.: 0951/ 955 07 22).

Problemmüllsammlung

Folgende Abfälle können abgegeben werden:

- Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide, Ratten- u. Mäusegift
- Lösemittelhaltige Abfälle z.B. Benzin, Lack, Nitroverdüner, Fleck- und Rostentferner, Pinselreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, Spiritus, usw.
- Energiesparlampen (jedoch keine Leuchtstoffröhren; diese bitte zum Wertstoffhof!)
- Holzschutzmittel
- Batterien aller Art, z. B. Autobatterien, Akkus, Knopfzellen
- Chemikalien z. B. Säuren, Laugen, Salze, Beizen, Chemikalien aus dem Hobbybereich (Fotochemie, Chemierauberkästen, usw.)
- Haushaltsreiniger und Wasch- bzw. Pflegemittel z.B. Abfluss- u. WC-Reiniger, Silbertauchbäder, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel mit Gefahrensymbol, Autopflegemittel (Rostumwandler, Entfroster, usw.), nicht vollständig entleerte Spraydosen
- Quecksilberhaltige Abfälle, z.B. alte Thermometer, quecksilberhaltige Schalter
- Feuerlöscher
- Behälter, Flaschen, Tuben, usw., mit den Gefahrstoffsymbolen „ätzend“, „gesundheitsschädlich“, „reizend“, „leichtentzündlich“, „giftig“ bzw. „sehr giftig“ :

Nicht angenommen werden dagegen u. a. Altöl (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl), Ölfilter, asbesthaltige Abfälle, Altfreifen und Druckgasflaschen.

Hinweise zur Sammlung „gefährlicher Abfälle“:

- Wasserlösliche Wandfarben (Dispersionsfarben) enthalten keine gefährlichen Stoffe und gehören deshalb nicht zu den „gefährlichen Abfällen“. Eimer mit eingetrockneten Wandfarben oder leere Eimer sind daher von der Annahme ausgeschlossen. Sind Farben noch flüssig, können maximal drei Eimer abgegeben werden. „Pinselreine“ Kunststoffeimer können über den gelben Sack entsorgt oder am Wertstoffhof abgegeben werden, da es sich um eine Verkaufsverpackung handelt. Ein Auswaschen der Eimer ist nicht erforderlich! Sind noch flüssige Farbreste vorhanden, sollte man diese vollständig eintrocknen lassen. Die getrockneten Farbstücke gehören in die Restmülltonne, Eimer wiederum in den gelben Sack / Wertstoffhof.
- Nur „haushaltsübliche Mengen“! Fallen größere Mengen „gefährliche Abfälle“ an, beispielsweise aus Haushaltsauflösungen oder dem gewerblichen Bereich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Abfallberatung des Landkreises auf.
- Altöl (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl) ist von der Annahme ausgeschlossen. Der Handel ist aufgrund des Altölggesetzes zur Rücknahme der gekauften Menge verpflichtet.
- Altlacke/-farben (lösemittelhaltig): Dosen und Behälter aus Metall mit vollständig eingetrockneten Farben und Lacken sind Restabfall, da das schädliche Lösungsmittel bereits verdampft ist. Eine Abgabe bei der Problemmüllsammlung ist nicht mehr notwendig. Restentleerte metallische Gebinde (z. B. Metalleimer für Dickschichtfarbe, Farbdosen, ...) können als Schrott an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.
- Grundsätzlich sollten „gefährliche Abfälle“ in der Originalverpackung abgegeben werden, um die Eingruppierung zu erleichtern. Die maximale Gebindegröße beträgt 25 Liter. Größere Eimer oder Kanister sind, wie in anderen Landkreisen auch, von der Annahme ausgeschlossen.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Abfallwirtschaft unter den Rufnummern 0951/85-706 bzw. 85-708 sehr gerne zur Verfügung.

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag 28.09.2021, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Wasserversorgung Auracher Gruppe

Michael Hahn ist Jahrgangsbester bei der Wassermeisterprüfung 2019/2020

Der technische Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Michael Hahn, besuchte 2019/2020 den Fortbildungslehrgang zum Wassermeister. Bei der anschließenden Prüfung erzielte er mit Fleiß und Können ein hervorragendes Ergebnis und bestand als Jahrgangsbester von 66 Teilnehmern. Hierzu gratulierten (v. l. n. r.) Geschäftsleiter Joachim Karl, Verbandsvorsitzender Jakobus Kötzner, sowie dessen Stellvertreter Johannes Maciejonczyk und Thilo Wagner

Rathaus Burgwindheim geschlossen

Das Rathaus Burgwindheim ist am Montag, 06.09.2021 nicht besetzt.

Die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl kann an diesem Tag im Rathaus Ebrach zu den bekannten Öffnungszeiten stattfinden.

Wahlvordruck G5

Gemeinde Burgwindheim
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende 2 ^{Zahl} **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Burgwindheim	Grundschule Burgwindheim -Aula- Kirchplatz 8 96154 Burgwindheim	nein
0011	Briefwahl	Haus des Gastes Burgwindheim Veranstaltungszimmer Hauptstraße 26 96154 Burgwindheim	nein

ist in 1 ^{Zahl} **allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr im Haus des Gastes, Hauptstraße 26, 96154 Burgwindheim
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
02.09.2021

Unterschrift

gez.
Polenz, Erster Bürgermeister

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 20.09.2021, 19.00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Bürgerversammlungen im Markt Ebrach 2021:

14.09.2021 um 19:00 Uhr - Bürgerversammlung in Großbir-
kach im Gasthaus zum Schwarzen Adler

16.09.2021 um 19:00 Uhr - Bürgerversammlung in Ebrach
in der Remise des Historikhotels Klosterbräu

29.09.2021 um 19:00 Uhr - Bürgerversammlung in Buch am
Feuerwehrhaus

30.09.2021 um 19:00 Uhr - Bürgerversammlung in Groß-
gressingingen am Feuerwehrhaus (bei schlechtem Wetter im
Schützenhaus)

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom 19.07.2021

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 21.06.2021

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.06.2021 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauanträge

2.1 Bauantrag Nicolas Gläsel und Jonas Gläsel, für Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 280/5, Gem. Ebrach; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs- planes "Am Gressinger Berg II"

Der Markt Ebrach nahm vom Antrag des Herrn Nicolas Gläsel und des Herrn Jonas Gläsel, für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Gressinger Berg II“ für ihr Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 280/5, Gem. Ebrach Kenntnis.

Beim geplanten Bauvorhaben werden Baugrenzen für das Wohnhaus um ca. 1 m in nordwestlicher Richtung und für die Garagen

ebenfalls um ca. 1 m in nordöstlicher Richtung überschritten. Der Marktgemeinderat Ebrach erteilte zur beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für Überschreitung der Baugrenzen für das Wohnhaus in nordwestlicher Richtung und für die Garagen in nordöstlicher Richtung das gemeindliche Einvernehmen. Die Entscheidung ist dem Landratsamt Bamberg mitzuteilen.

2.2 Bauantrag Doris und Detlef Fende, Großgessingen, für Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen

Der Marktgemeinderat Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zur geänderten Planung für den Bauantrag der Eheleute Doris und Detlef Fende, für Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen.

Der Bauplan für den Wohnhausneubau entspricht den Festsetzungen zur baulichen Nutzung und Gestaltung nach § 34 BauGB der Einbeziehungssatzung „Großgessingen – Nördliche Neuburgstraße“. Zwei Stellplätze wurden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Der Markt Ebrach grenzt mit seinem Grundstück Fl.Nr. 286, Gem. Großgessingen, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg weitergegeben.

2.3 Bauantrag Andre Trapp, Großgessingen, für Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 69, Gem. Großgessingen

2.3.1 Aufnahme in die Tagesordnung

Der Bauantrag des Herrn Andre Trapp für Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 69, Gem. Großgessingen wurde zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen.

2.3.2 Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Herrn Andre Trapp für Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 69, Gem. Großgessingen.

Der Markt Ebrach grenzt mit seinem Grundstück Fl.Nr. 64, Gem. Ebrach, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

3 Wasserversorgung Ebrach; Erweiterung des Grundsatzbeschlusses zum Bauvorhaben "Sanierung"

Der Markt Ebrach hat in seiner Sitzung vom 17.05.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, für die Sanierung und Ertüchtigung der Wasserversorgung des Marktes Ebrach staatliche Fördermittel zu beantragen. Es wurden in das Vorhaben weitere Posten aufgenommen.

Die Gesamtkosten betragen nun gemäß der aktuellen Kostenberechnung der Ingenieurgesellschaft Höhen und Partner, Bamberg, vom 29.06.2021 6.740.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (statt bisher 4.690.000,00 Euro). Entsprechend höhere Haushaltsmittel sind beim Markt Ebrach in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 vorgesehen.

Wasserwart Stefan Brack erläuterte dem Gremium in welchen Bereichen sich zwischenzeitlich Änderungen bzgl. der Planung ergeben haben.

4 Kommunalangelegenheit

4.1 Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Neudorf

Aus dem Gemeindeteil Neudorf lag ein Antrag zur Wahl eines Ortssprechers vor. Dieser wurde dem Marktgemeinderat bekanntgegeben. Termin für die Ortssprecherwahl im Gemeindeteil Neudorf ist für Montag, den 09. August 2021 um 19.00 Uhr an der Gaststätte Florian im Feuerwehrhaus Neudorf vorgesehen. Die geltenden Hygienebestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten.

4.2 Wahl eines Ortsbeauftragten für den Ortsteil Eberau

Aus dem Gemeindeteil Eberau lag ein Antrag zur Wahl eines Ortsbeauftragten vor. Dieser wurde dem Marktgemeinderat bekanntgegeben. Termin für die Wahl des Ortsbeauftragten im Gemeindeteil Eberau ist für Donnerstag, den 12. August 2021 um 19.00 Uhr vorgesehen. Ein passender Versammlungsort ist in Absprache mit dem ehemaligen Ortsbeauftragten Herrn Klaus Bauerfeind abzuklären. Die geltenden Hygienebestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten.

5 Kirchweih Ebrach; Veranstaltung am Marktplatz

Seitens des Bürgervereins Ebrach wird es auch in diesem Jahr keine Veranstaltung anlässlich der Kirchweih geben. Es ist daher angedacht, an dem Kirchweih-Wochenende (10.-12.09.2021) auf dem Marktplatz in Ebrach ein kulinarisches Angebot zu präsentieren. Unter der Bedingung, dass es die Entwicklung der Corona-Pandemie zulässt.

Der Marktgemeinderat Ebrach beschloss, dass zu prüfen ist, ob ortsansässige Gastronomen eine Bewirtung anbieten möchten.

Alternativ wären auch sog. „Food-Trucks“ denkbar, die durch externe Unternehmen im Rahmen einer selbständigen Veranstaltung betrieben werden.

Zusätzlich sind die örtlichen Vereine abzufragen, ob diese hier teilnehmen möchten.

6 Standortsuche für Abfallcontainer

Marktgemeinderat Detlef Panzer erläuterte die Problematik mit dem derzeitigen Standort der Abfallcontainer auf dem Parkplatz im Otto-Leybold-Ring neben dem Friedhof.

Dies betrifft zum einen die vermehrt auftretenden illegalen Müllablagerungen neben den Containern. Um dies zukünftig zu vermeiden, soll folgendes geprüft werden:

Rechtliche Grundlage für die Anbringung einer Überwachungskamera, möglicher Standort sowie die Anschaffungskosten hierfür. Zum anderen sollte grundsätzlich eine Änderung des Standorts der Abfallcontainer überdacht werden. Evtl. besteht die Möglichkeit diese im Zuge der Dorferneuerung im Bereich des gemeindlichen Bauhofs unterzubringen.

7 Änderung des Sitzungstages

Marktgemeinderat Tobias Giel stellte aus beruflichen Gründen den Antrag auf Änderung des Sitzungstages für den Marktgemeinderat Ebrach. Da seine Fortbildung montags, mittwochs und freitags stattfindet, würden demnach nur noch der Dienstag und Donnerstag als möglicher Sitzungstag bleiben.

Erster Bürgermeister Daniel Vinzens bittet alle Marktgemeinderatsmitglieder sich im einzelnen darüber Gedanken zu machen, ob zukünftig ein anderer Sitzungstag denkbar ist und ihm bis

Anfang September eine entsprechende Rückmeldung zu geben.

Marktgemeinderat Tobias Giel soll gleichzeitig bei seiner Gruppierung (Junge Ebracher Liste - JEL) sprechen, da er ansonsten in den kommenden zwei Jahren nur noch eingeschränkt an den Sitzungen teilnehmen kann.

Aus Sicht der Verwaltung sind beide vorgeschlagenen Tage schlecht umsetzbar.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verschiebung des Sitzungstages grundsätzlich möglich soweit die weiteren Gemeinderäte dieser zustimmen. Bei einer Änderung des Sitzungstages müssen jedoch folgende Faktoren berücksichtigt werden:

Am letzten Dienstag im Monat finden die Marktgemeinderatssitzungen in Burgwindheim statt, die hierfür nötige Vorbereitungszeit durch die Verwaltung gilt es zu berücksichtigen.

Am Donnerstag ist der lange Behördentag des Rathauses bis 18:00 Uhr. Eine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepause muss dem Personal eingeräumt werden, sodass hierbei Arbeitszeiten anzupassen sind.

8 Bekanntmachungen, Anfragen

8.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

- Nennung der vorläufigen Termine für die Ortssprecher- und Ortsbeauftragtenwahl sowie der Bürgerversammlungen im Bereich der Marktgemeinde Ebrach. Diese werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- Einberufung einer Sondersitzung zum Thema Hochwasser. Hier sollen zukünftige Planungen und Maßnahmen zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken und dem örtlichen Baurat vorgenommen werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Einladung.
- Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Neudorf bis zum 31.12.2024 durch das zuständige Planungsbüro vorbereitet.
- Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Ebrach bis zum 31.12.2024 durch das zuständige Planungsbüro vorbereitet.

8.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:

- Fristsetzung von 6 Wochen für die fachgerechte Entsorgung der alten Platten auf der ehemaligen Minigolf-Anlage Ebrach.
- Unkraut-Problematik im alten Friedhof des Marktes Ebrach.
- Wassergraben entlang des Panorama-Weges auf Höhe des Anwesens Lausbühlstraße Nr. 9 sollte ausgebaggert werden um bei einem möglichen Starkregen einen Überlauf zu verhindern.
- Lob an die Jugendbeauftragten und Verwaltung für das vielseitige Ferienprogramm in diesem Jahr. Die Anmeldung über eine „App“ ist sinnvoll. Vorschlag für das kommende Jahr: Anmeldebeginn für Veranstaltungen auf 20 Uhr legen, um auch berufstätigen Eltern eine Chance zu geben.
- Regelmäßiges Säubern der Abflüsse und Sinkkästen vor den Wohnhäusern, damit das Wasser bei Starkregen besser ablaufen kann.
- aktueller Sachstand Dorfladen Ebrach. Bodengutachten wird derzeit vom Amt für Ländliche Entwicklung geprüft.

Parallel wird nach weiteren Alternativen für einen geeigneten Standort gesucht.

wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

8.3 Zuhöreranfragen

Anfragen aus den Reihen der Zuhörer unter anderem über:

- Hecke im Otto-Leybold-Ring entlang des alten Friedhofes zurückschneiden.
- anlässlich des 70-jährigen Jubiläums des Gemeindeteils Eberau ist eine kleine Feierlichkeit vorgesehen. Daher wäre es schön, wenn bis dahin der neue Zaun am Spielplatz angebracht bzw. der Bauzaun entfernt werden könnte. Zudem ist die Brücke in diesem Bereich sehr stark vom Unkraut eingewachsen. Der Markt Ebrach wird für diese Veranstaltung eine kleine Bewirtung spendieren.
- Information der Bürger bzgl. der bevorstehenden Sanierung der Wasserversorgung Ebrach wird gewünscht. Vor allem über geplante Bauabschnitte, welche Gemeindeteile und Straßen genau betroffen sind sowie mit welchen Beitragszahlungen zu rechnen ist, soll den Bürgern so früh wie möglich kommuniziert werden.
- Lob an die Beschäftigten des gemeindlichen Bauhofes Ebrach, die bei den zahlreichen Wasserrohrbrüchen in der Vergangenheit bei jeder Witterung eine gute Arbeit geleistet haben.
- beim Thema Hochwasserschutz sollten auch betroffene Bürger und der Marktgemeinderat Ebrach mit eingebunden werden.

dienten zur Kenntnis.

Sperrung der GVS Ebrach – Eberau

Wegen einer Veranstaltung der Realschule wird die Gemeindeverbindungsstraße Ebrach – Eberau

**am 01.10.2021 und 08.10.2021 jeweils in der Zeit von
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

gesperrt. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Benutzerordnung Skatepark Ebrach

- Benutzung auf eigene Gefahr
- Schutzkleidung tragen: Schutzhelm, Knie- und Ellenbogenschutz
- Auf andere Skater achten
- Die Benutzung des Skateparks ist mit Skateboards, Inliner, BMX und Scooter zulässig
- Die Benutzung mit Fahrrädern, Dirt-Bikes und anderen Fortbewegungsmitteln ist nicht erlaubt
- Unterlasse bei Nässe, Schnee und Eis das Befahren des Skateparks zu Deiner eigenen Sicherheit!
- Nutzungszeiten von 9.00 – 21.00 Uhr
- Platz bitte sauber halten

In Notfällen: Notarzt 112 / Polizei 110

Instagram und Facebook: SkateparkEbrach @SkateparkEbrach #SkateparkEbrach

Wahlvordruck G5

Gemeinde Ebrach
Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} 3 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Ebrach	Grundschule Ebrach -Schulzimmer EG- Neudorfer Straße 8 96154 Burgwindheim	nein
002	Südliche Ortsteile	Schule St. Rochus St.-Rochus-Str. 45 96157 Ebrach	nein
0011	Briefwahl	Rathaus Ebrach -Großer Sitzungssaal- Rathausplatz 2 96157 Ebrach	nein

ist in ^{Zahl} 2 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr im Rathaus Ebrach, Großer Sitzungssaal, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
02.09.2021

Unterschrift

gez.
Vinzens, Erster Bürgermeister

Hinweis **Dorferneuerung Ebrach**

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Ebrach im Rahmen des angeordneten Dorferneuerungsverfahrens Förderungen für private Baumaßnahmen beantragt werden können. Förderberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Das Verfahrensgebiet kann jederzeit in der Verwaltung eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.ebrach.de/unsere-gemeinde/heute-und-frueher/dorferneuerung>

Weitere Informationen zum Förderverfahren finden Sie auch unter: <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/132260/index.php>

Neben privaten Baumaßnahmen können außerdem auch Kleinunternehmer der Grundversorgung gefördert werden: eine gute Nahversorgung steigert die Lebensqualität für die Menschen in den Dörfern enorm. Die Dorferneuerung fördert deshalb bestehenden und neue Kleinunternehmen der Grundversorgung wie beispielsweise Dorfläden, Bäcker, Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter 09553/922017 und c.foerster@ebrach.de.

Ehrenbürgerwürde für Viktor Fieger **für herausragende Verdienste**



Auf Grund seiner herausragenden Verdienste um den Markt Ebrach entschied der Marktgemeinderat einstimmig, Viktor Fieger zum Ehrenbürger zu ernennen. Die Ernennung erfolgte an dessen 85. Geburtstag im Kaisersaal unter Einhaltung der momentanen Corona-Bedingungen. Der Markt Ebrach würdigt damit Viktor Fiegers vorbildlichen und selbstlosen Einsatz für seinen Heimatort und dessen Vereine. Als Mitglied von mehr als einem Dutzend Vereinen und Verbänden unterstützte und unterstützt Viktor Fieger das soziale und kulturelle Leben im Markt Ebrach damals wie heute. Dabei ist er nicht einfach nur ein zahlendes Mitglied, sondern bringt sich aktiv in den jeweiligen Ausschüssen und Vorstandschaften ein. Egal, ob Steigerwaldclub, SC Ebrach, Bürgerverein, Feuerwehr, Forschungskreis oder Werbegemeinschaft, Viktor Fieger war und ist ein zuverlässiger Unterstützer und hat in vielen Funktionen, wie beispielsweise Geschäftsführer, 1. und 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier und Pressewart seine Vereine nachhaltig gefördert und weiterentwickelt. Mit seinem einmaligen Engagement und seinem unermüdeten Einsatz hat er sich in höchstem Maße um den Markt Ebrach verdient gemacht und dessen Entwicklung und Ansehen in positiver Weise beeinflusst.

Ein Defibrillator kann Leben retten!

Neue Standorte in Ebrach:

(jeweils in den Vorräumen der beiden Banken)

Sparkasse Ebrach, Bamberger Str. 8
Raiffeisenbank Ebrach, Marktplatz 7

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet **voraussichtlich am Donnerstag, 07.10.2021 von 08.00 bis 12.00 Uhr** (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

Wiedereröffnung des Museums der Geschichte Ebrachs

Am 12.09. ist die offizielle Wiedereröffnung des Museums der Geschichte Ebrachs die Museumsleitung und der Markt Ebrach laden deshalb anlässlich des Tags des offenen Denkmals zur Besichtigung ein.

Nach der Restaurationsphase und den Corona-Einschränkungen kann das Museum endlich wieder geöffnet werden. Die Pause wurde sinnvoll genutzt, um das Museum durch zusätzliche Ausstellungsstücke zu erweitern:

So ist erstmals der ehemalige Orgelspieltisch aus der Klosterkirche als Leihgabe zu bestaunen, wie auch ein imposanter Originalschrank aus der Klosterzeit, der vom Forschungskreis erworben werden konnte.

Gleichfalls erfährt die Abteilung „Gefängnis“ eine Erweiterung aus dem Gefängnisalltag sowie der Sparte aus der Zeit der verschiedenen Nutzungsarten von Gefängnis und Jugendstrafanstalt, Das Museum wird somit wieder täglich von 14:00 bis 16:00 Uhr für Besucher geöffnet sein. Es gelten die derzeitigen Corona-Hygienemaßnahmen.

Schulnachrichten

Grundschule Burgwindheim Schuljahr 2021/22

Nach den Ferien starten wir für die Klassen 2,3,4 am Dienstag, den 14.09. 2021 um 8.00 Uhr. An diesem Tag endet der Unterricht um 11.15 Uhr.

Unsere Erstklässler treffen sich mit ihren Eltern und den übrigen Klassen zum Schulanfangsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Pfarrkirche. Anschließend werden wir die Kinder der neuen ersten Klasse zusammen mit Ihren Eltern bei einer kleinen Einschulungsfeier in der Turnhalle/Pausenhof willkommen heißen.

Die Abfahrtszeiten der Schulbusse im Schuljahr 2021/22

Der Schulbus fährt zu folgenden Zeiten zum Unterrichtsbeginn:

Kleiner Schulbus (1)	Kleiner Schulbus (2)
7.22 Uhr Oberweiler	7.25 Uhr Mönchherrnsdorf
7.25 Uhr Unterweiler	7.28 Uhr Kötsch
7.30 Uhr Untersteinach	7.30 Uhr Kappel
7.35 Uhr Mittelsteinach	7.35 Uhr Schrapbach

Mitteilung der Mittelschule Schlüsselfeld zum Schuljahresbeginn 2020/21

Schulanfang	Dienstag, 13. September 2021
Unterrichtsbeginn:	8.00 Uhr
Schulschluss der Klassen 5-9	11.15 Uhr

Am Mittwoch endet der Unterricht um 11.15 Uhr. Am Donnerstag beginnt der planmäßige Vormittagsunterricht. Der Nachmittagsunterricht findet ab Montag, 19.09.2021, statt.

Auch die Betreuung im Offenen Ganztage beginnt am Donnerstag, 15.09.2021. Kinder, die nur 2 oder 3 Tage gebucht haben, geben bitte am Mittwoch, 14.09.21, das Buchungsformular ausgefüllt bei der Klassenleitung ab.

Busabfahrtszeiten Linie Ebrach

Buch	7.08
Mittelsteinach	7.20
Kappel	7.30
Ebrach/ Realschule	7.24
Eberau	7.26
Burgwindheim	7.31
Schrapbach	7.35

Die Schüler sollten am Morgen fünf Minuten vor der Abfahrtszeit an der Bushaltestelle stehen, um kleine Verschiebungen auffangen zu können.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start und ein erfolgreiches Schuljahr.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken **im Bereich der Apotheke Ebrach**

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	02.09.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Freitag	03.09.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/ 505
Samstag	04.09.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Sonntag	05.09.	Markt- Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 095527/214
Montag	06.09.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Dienstag	07.09.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Mittwoch	08.09.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Donnerstag	09.09.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Freitag	10.09.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Samstag	11.09.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Sonntag	12.09.	Apotheke im Einkaufspark Volkach Am alten Bahnhof 5, Tel. 09381/8460984
Montag	13.09.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Dienstag	14.09.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Mittwoch	15.09.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Donnerstag	16.09.	Markt- Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
Freitag	17.09.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

- Do. 02.09.: Ebrach/
Rochus: ab 16.00 Kranken- und Hauskommunion
Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
- Fr. 03.09.: Mönchh.: 08.30 Eucharistiefeier
Burgwh.: ab 15.00 Kranken- und Hauskommunion
Blutskap.: 15.00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

23. SONNTAG IM JAHRESKREIS / KIRCHWEIH IN MÖNCHHERRNSDORF

- Sa. 04.09.: Ebrach: 17.30 Eucharistiefeier
Burgwh.: 19.00 Eucharistiefeier
- So. 05.09.: Mönchh.: 08.30 Eucharistiefeier für die Pfarreien zum Kirchweihfest für Lebende und Verstorbene der Ortsgemeinde
Burgwh.: 14.00 Tauffeier:
- Do. 09.09.: Hl. Petrus Claver
Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
- Fr. 10.09.: Blutskap.: 15.00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

24. SONNTAG IM JAHRESKREIS / KIRCHWEIH in Ebrach (Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel)

- Sa. 11.09.: Mönchh.: 19.00 Eucharistiefeier
So. 12.09.: Burgwh.: 08.30 Eucharistiefeier
Ebrach: 10.00 Eucharistiefeier zum Kirchweihfest für die Pfarreien, für Lebende und Verstorbene der Ortsgemeinde und die verstorbenen Äbte u. Mönche des ehemaligen Klosters und Gedenken an Prof. Dr. Franz Machilek
- Ebrach: 17.00 Orgelkonzert
- Di. 14.09.: Kreuzerhöhung
Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
- Mi. 15.09.: Gedächtnis der Schmerzen Mariens
Burgwh.: 19.00 Eucharistiefeier zum Patronatsfest Untersteinach
- Do. 16.09.: Hl. Kornelius u Hl. Cyprian
Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier
- Fr. 17.09.: Blutskap.: 15.00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus
- Sa. 18.09.: Rochus: 07.00 Aussendung der Dettelbach-Wallfahrer (falls erlaubt)
Burgwh: 12.00 Trauung
Ebrach: 12.00 Trauung

Pfarrbüro

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz

Montag, Dienstag von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Situation ist in beiden Pfarrbüros nur

in dringenden Fällen Parteiverkehr. Telefonisch sind wir zu den oben genannten Zeiten erreichbar!

Bitte melden Sie sich weiterhin rechtzeitig zu den Gottesdiensten in Burgwindheim und St. Rochus zu den üblichen Bürozeiten per Telefon in den jeweiligen Pfarrbüros und in Mönchherrnsdorf bei Melanie Jäger, Tel. 775 an.

Für Ebrach ist keine Anmeldung mehr erforderlich

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

- 05.09.21 14. Sonntag n. Trin.
10.00 Uhr Großbirkach Kirchweih
- 12.09.21 15. Sonntag n. Trin.
09:30 Uhr Ebrach Kirchweih
- 19.09.21 16. Sonntag n. Trin.
10.00 Uhr Großbirkach

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach- Hohn am Berg

Die nächsten Gottesdienste sind geplant für:

- Sonntag, 05.09.2021, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus
Sonntag, 05.09.2021, 11:00 Uhr, Burgwindheim, Blutskapelle
Sonntag, 12.09.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius
Sonntag, 19.09.2021, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus:
Gottesdienst zum Schulanfang
Sonntag, 19.09.2021, 11:00 Uhr, Schlüsselfeld, Marienkapelle
- Gebet für Gemeinde & Welt**
Mittwoch, 08.09.2021, 19:30 Uhr, in der Pfarrscheune in Aschbach
- Ökumenischer Frauentreff zur Frühstückszeit in Schlüsselfeld**
Dienstag, 14.09.2021, 9:00 Uhr, im Pfarrzentrum: Gemeinschaft erleben

Vereine und Verbände

Ebrach

Die Steigerwald-Senioren teilen mit

Hiermit laden wir herzlich ein zur nächsten Versammlung am **Donnerstag, den 02.09, 15.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Alten Bahnhof“.

Bitte beachten: neues Vereinslokal.

Orgelförderverein Ebrach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Donnerstag, 16. September 2021 um 19.00 Uhr
Im Pfarrheim, Haus Johannes in Ebrach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Punkten 2 bis 4
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
8. geplante Verwendung der Vereinsmittel
9. Festsetzung des Jahresbeitrags
10. Ausblick auf die Konzerte 2022
11. Wünsche und Anträge